

# Satzung der Gemeinschaft für Seefahrt e. V. (GfS)

Stand November 2011



## §1 Name, Sitz und Stander

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft für Seefahrt e.V.“ (GfS).
2. Die GfS ist eine Vereinigung der am Hochseesegeln interessierten Bodenseesegler.
3. Die GfS ist eine Fachabteilung im Bodensee-Segler-Verband (BSVb).
4. Die GfS hat ihren Sitz in Lindau/Bodensee.
5. Die GfS führt folgenden Stander:  
Auf einer von blauen Kanten umgebenen weißen Fläche zeigt der Stander die vereinfachte blaue Fläche des Bodensees (Kartenbild) und in dessen Mitte eine blau-gelb facettierte vereinfachte achtstrahlige Windrose. In der weißen Fläche kann der Zusatz GfS geführt werden.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977 § 51 ff. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Aufgaben und Ziele der GfS sind im einzelnen:
  - 2.1 Förderung des Seesegelns für Mitglieder auf vereinseigenen Yachten,
  - 2.2 Pflege der Kameradschaft sowie des Informations- und Erfahrungsaustausches,
  - 2.3 Förderung des Jugend-Seesegelns,
  - 2.4 Ausbildung für Befähigungsnachweise im Fahrtenbereich Küste und See, Organisation von Prüfungen,
  - 2.5 Anschaffung, Betrieb und Unterhaltung seegehender Yachten.

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiven und Passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder arbeiten an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele mit, betreiben mit der GfS Seefahrt und nehmen am Vereinsleben teil.

3. Passive Mitglieder sind ehemalige Aktive Mitglieder, die mit der GfS nicht mehr aktiv Seefahrt betreiben wollen.
4. Bezüglich der Zugehörigkeit zu Gremien, bei der Bemessung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen oder besonderen Verdiensten wird bei der Mitgliedschaft unterschieden zwischen Mitgliedschaft:
  - 4.1 als Skipper,
  - 4.2 als Junior (Mitglieder, die zu Beginn des Vereinsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
  - 4.3 als Mitglied mit Zugehörigkeit zu einem Verbandsverein des BSVb (Ordentliches Mitglied),
  - 4.4 als Mitglied ohne Zugehörigkeit zu einem Verbandsverein des BSVb (Außerordentliches Mitglied),
  - 4.5 als Angehöriger der Familie eines Mitgliedes (Familienmitglied, d. h. Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder). Für Kinder gilt zusätzlich die Voraussetzung, dass sie zu Beginn des Vereinsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Ausbildung stehen und wirtschaftlich abhängig sind.
  - 4.6 als Ehrenmitglied.

#### **§4 Erwerb und Wandlung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das Mindestalter zum Erwerb der Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist unanfechtbar. Der Antragsteller wird schriftlich über den Vorstandsbeschluss informiert.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme. Innerhalb der Probezeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft auf Probe ohne Begründung als beendet erklären. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Die Wandlung von aktiver Mitgliedschaft in passive Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

#### **§5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Für die Aufnahme in den Verein zahlen nur Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder sowie Junioren eine Aufnahmegebühr. Außerordentliche Mitglieder zahlen eine höhere und Junioren, die in Ausbildung stehen, eine ermäßigte Aufnahmegebühr gegenüber Ordentlichen Mitgliedern.

Auf Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung oder einen Erlass der Aufnahmegebühr aussprechen. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird nicht gekürzt, wenn das Mitglied erst während des laufenden Vereinsjahres eintritt. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Vereinsjahres, erfolgt keine Erstattung von Teilen des Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen, ersatzweise spätestens 4 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft. Familienmitglieder und Junioren, die in Ausbildung stehen, zahlen

einen ermäßigten Beitrag.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Über Umfang und Zahlungsart von Umlagen aus Anlass von außerordentlichen Ausgaben (z. B. Schiffskauf) beschließt die Mitgliederversammlung.  
Familienmitglieder und passive Mitglieder sind von Umlagen freizustellen.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Aktiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Rechte der Mitglieder sind:
  - 2.1 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
  - 2.2 Bei Beschlussfassungen sind nur Aktive Mitglieder stimmberechtigt.
  - 2.3 Zur Inanspruchnahme von Vereinsvergünstigungen, insbesondere zum Segeln auf Vereinsschiffen, sind nur Aktive Mitglieder berechtigt.  
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
  - 2.4 In den Vorstand können nur Aktive Mitglieder, die nicht in der Probezeit sind, gewählt werden.
  - 2.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, den Vereinsstand zu führen.
  - 2.6 Familienmitglieder erhalten Vereinsmitteilungen nur auf Anforderung.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch Beendigungsbeschluss des Vorstandes während der Probezeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des laufenden Vereinsjahres gültig. Die entsprechende Erklärung muss spätestens am letzten Tag des Vereinsjahres (31. Dezember) an den Vorstand verschickt worden sein.
3. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung von fälligen Beträgen im Rückstand, so kann die Mitgliedschaft gestrichen werden. Die Streichung ist anzudrohen. Von der Streichung ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen, wenn es dem Ansehen der GfS geschadet, während eines Seetörns gemeutert oder zur Meuterei angestiftet hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss-

beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Sache der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschliessungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss weder gerichtlich noch außergerichtlich angefochten werden kann.

5. Mitglieder erhalten aus Anlass ihres Ausscheidens keine Entschädigungen und keine Vergütungen für gezahlte Aufnahmegebühr, Beiträge oder Umlagen. Darlehen werden wie vereinbart zurückbezahlt.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Die Organe der Gemeinschaft für Seefahrt sind:
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung
  - 1.2 Der Vorstand
  - 1.3 Die Skipperversammlung
  - 1.4 Die Skipperpatentkommission
  - 1.5 Die Juniorenversammlung

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der GfS. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Das vorgesehene Datum wird im ersten Quartal bekanntgegeben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder über das offizielle Mitteilungsorgan des Vereins, der „Gazette“. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post maßgebend. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Bei der Einladung sind Termine, Versammlungsort und Tagesordnung bekanntzugeben, sowie Anträge von Mitgliedern nach § 10,7. Dies gilt sinngemäß für Wahlvorschläge mit Vorstellung der Kandidaten.
3. Auf Anforderung erhält jedes Mitglied die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr vor dem Versammlungsdatum zugeschickt. Mit Beginn der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Haushaltsplan zur Verteilung zu bringen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht bei Wahlen auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Dieser wird bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Abtretung des

Stimmrechts ist nicht möglich.

Es wird offen abgestimmt. Auf Beschluss sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

5. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung angefochten werden.

## **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr und Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters nach Anhörung der Kassenprüfer.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr.
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Beschlussfassung gemäß § 5 über die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und über Umlagen aus Anlass von außerordentlichen Ausgaben.
6. Beschlussfassung über eine Begrenzung der Gesamtmitgliederzahl.
7. Beschlussfassung über Anträge. Anträge, die bis zum 30. September schriftlich beim Vorstand eingehen, werden mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Über später eingegangene Anträge kann möglicherweise bei der nachfolgenden Versammlung nicht beschlossen werden.
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.
9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
11. Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben.
12. Beschlussfassung über die Anschaffung und den Verkauf von Schiffen sowie die Verfügung von wesentlichem Vereinseigentum.
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 Präsident
  - 1.2 Schatzmeister
  - 1.3 Fahrtenreferent
  - 1.4 Oberbootsmann
  - 1.5 Ausbildungsreferent
  - 1.6 Skipperobmann (ständiges nicht stimmberechtigtes Mitglied)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis obliegt die Geschäftsführung dem Präsidenten allein, soweit sie nicht durch diese Satzung anderweitig geregelt ist. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

2. Dem Vorstand sind die folgenden ständigen Kommissionen zugeordnet, die im Regelfall aus 5 Personen bestehen. Das erstgenannte Mitglied ist Sprecher der Kommission; es führt den Vorsitz und bestimmt seine Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes und die Sprecher der Kommissionen vertreten ihr Ressort selbstständig in dem in der

Geschäftsordnung festgelegten Rahmen.

### **2.1 Fahrtenkommission (FK)**

- Fahrtenreferent (Vorstand)
- Belegungswart(e) der Schiffe
- weitere Skipper

Die Belegungswarte werden vom Vorstand ernannt und die Skipper von der Skipperversammlung gewählt.

### **2.2 Bootskommission (BK)**

- Oberbootsmann (Vorstand)
- Bootsleute der Schiffe
- weitere Mitglieder

Die Bootsleute und die weiteren Mitglieder werden vom Sprecher ernannt.

### **2.3 Ausbildungskommission (AK)**

- Ausbildungsreferent (Vorstand)
- Kursleiter. Die Kursleiter werden durch den Sprecher ernannt.

### **2.4 Public Relations Kommission (PR)**

- PR-Referent

- weitere Mitglieder

Der PR-Referent wird vom Präsidenten und die weiteren Mitglieder werden vom Sprecher ernannt.

### **2.5 Juniorenkommission (JK)**

- Juniorenobmann
- Fahrtenreferent (Vorstand)
- weitere Mitglieder

Der Juniorenobmann und die weiteren Mitglieder werden von der Juniorenversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

### **2.6 Wirtschaftskommission (WK)**

- Schatzmeister
- 2 weitere Mitglieder die durch den Schatzmeister ernannt werden.
- Kassenprüfer können nicht Mitglied der Wirtschaftskommission werden.

3. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand weitere Kommissionen bilden. Er kann Aufgaben delegieren und Beisitzer ernennen.

## **§12 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

## **§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Nach der Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang aus den Vorstandsmitgliedern den Vizepräsidenten.

Ihre Amtszeit beginnt am 01. 01. des auf die Wahl folgenden Jahres und endet nach Ablauf von drei Jahren am 31. 12.. Die Amtszeit endet aber nicht, außer im Falle des Todes, Rücktritts oder Ausschlusses, bevor nicht die Amtszeit eines Nachfolgers begonnen und dieser das Amt angetreten hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der

Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.

2. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern im gleichen Amt ist zulässig. Eine dreimalige Wahl für drei unmittelbar aufeinanderfolgende Amtsperioden soll jedoch nicht erfolgen. Sie ist unzulässig für das Amt des Präsidenten. Nach Ablauf einer jeden Amtsperiode sollten einige, aber möglichst nicht alle Vorstandsmitglieder ausscheiden.
3. Der Präsident sollte unter den drei Anliegerstaaten des Bodensees wechseln. Im Vorstand sollen alle Anliegerstaaten vertreten sein.

#### **§14 Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den Präsidenten mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Präsident eine erneute Vorstandssitzung über die gleiche Tagesordnung mit einem Abstand von mindestens drei Tagen einberufen. Diese ist dann in jedem Falle unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn dies in der Einladung mitgeteilt worden ist. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, das bei der nächsten Sitzung genehmigt werden muss. Zu einer Vorstandssitzung muss eingeladen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
2. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Neugewählte Vorstandsmitglieder werden bis zu ihrem Amtsantritt zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

#### **§15 Skipper und Skipperversammlung**

1. Am Tage der Ordentlichen Mitgliederversammlung findet die Skipperversammlung statt. Die Skipperversammlung besteht aus den Skippern. Außerordentliche Skipperversammlungen oder Zusammenkünfte können vom Skipperobmann einberufen werden.
2. Die Skipperversammlung wählt den Skipperobmann als ihren Sprecher und die Skipper in die Skipperpatent- und in die Fahrtenkommission. Sie berät den Vorstand in Fragen der Schiffe und der Überholungsarbeiten.
3. Die Skipper beteiligen sich aktiv an der Aus- und Weiterbildung im Verein sowie an der Wartung und Instandsetzung der Vereinsschiffe. Sie schlagen geeignete Crewmitglieder als Skipper vor.
4. Die Skipper führen den Skipperstander der GfS. Dieser zeigt das

gleiche Bild wie der Stander der GfS, ist jedoch als Doppelstander ausgeführt.

## **§16 Die Skipperpatentkommission**

1. Die Skipperpatentkommission besteht aus
  - 1.1 dem Skipperobmann
  - 1.2 dem Präsidenten
  - 1.3 drei Skippern
2. Sie beschließt insbesondere die Skipperpatentordnung. In dieser werden die Fahrtengebiete festgelegt sowie die Voraussetzung für die Erteilung, das Ruhen und die Aberkennung des Skipperpatents geregelt. Sie achtet auf die Einhaltung der Skipperpatentordnung und führt die Skipperliste.
3. Sie ist Schlichtungsstelle für die Skipper und entscheidet abschließend über Streitigkeiten zwischen diesen.

## **§17 Juniorenversammlung**

1. Die Juniorenversammlung besteht aus den Junioren und dem Juniorenobmann.
2. Die Juniorenversammlung erarbeitet Vorschläge über eigene Aktivitäten, insbesondere Juniorentöms, die sie über ihren Obmann an den Vorstand weiterleitet.
3. Mindestens einmal jährlich findet im letzten Quartal eine Juniorenversammlung statt. Weitere Versammlungen können vom Obmann einberufen werden.

## **§18 Kassenprüfer**

1. Die Jahresrechnung ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen, die einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung abgeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung jederzeit in die das Rechnungswesen betreffenden Bücher und Belege Einsicht zu nehmen.
2. Der Verein hat vier Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer wird so bestimmt, dass ein jährlich rotierendes Ausscheiden gewährleistet ist. Die Amtszeit wird bei der Wahl bestimmt. Sie dauert aber längstens vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf der Ordentlichen Mitgliederversammlung im betreffenden Jahr.

## **§19 Rechnungsjahr, Vereinsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. 10. und endet am 30. 09..

Das Vereinsjahr beginnt am 01. 01. und endet am 31. 12..

## **§20 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§21 Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Bei Streitigkeiten über Fragen dieser Satzung, das Verhältnis der Mitglieder zum Verein und bei Ausübung von Mitgliedschafts- und sonstigen Rechten gegenüber dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je einem Schiedsrichter, der vom Anspruchsteller bestellt wird und einem Schiedsrichter, den der Anspruchsgegner bestimmt. Der Anspruchsteller hat die Benennung eines Schiedsrichters und das Thema des Streits dem Anspruchsgegner mitzuteilen. Dieser hat dann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung seinen Schiedsrichter zu benennen. Unterlässt der Anspruchsgegner die Benennung seines Schiedsrichters innerhalb der gegebenen Frist, so hat der Anspruchsteller das Recht, an seiner Stelle diesen Schiedsrichter zu benennen. Beide Schiedsrichter einigen sich auf eine dritte Person, die dem Schiedsgericht als dritter Schiedsrichter vorsteht.
3. Das Schiedsgericht entscheidet über die vom Anspruchsteller gestellten Anträge mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist für die Parteien verbindlich. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gelten die Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung analog. Die vom Anspruchsteller und Anspruchsgegner benannten Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Unterliegt eine Partei nur teilweise, so sind die Kosten des Verfahrens im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen zwischen den Parteien aufzuteilen.

## **§22 Haftung**

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab.

## **§23 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist Lindau. Dies gilt auch für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereins gegenüber dem einzelnen Mitglied.

## **§24 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird – außer in gesetzlichen Fällen – aufgelöst, wenn mehr als 4/5 aller Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

## **§25 Vereinsregister-Eintragung**

Die Gemeinschaft für Seefahrt e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau (B) eingetragen.

## **§26 Inkrafttreten**

Hiermit wird erklärt,

- dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss vom 13.11.2011 über die Satzungsänderung und
- die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen und
- wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen, § 71 Abs. 1 S. 4 BGB.

Hans-Roland Becker

Präsident der Gemeinschaft für Seefahrt e.V.